

Fachförderrichtlinie über die Gewährung eines Zuzugsbonus für Student/-innen in der Stadt Leipzig

Beschluss -Nr. VI-DS-01807 der Ratsversammlung vom 20.01.2016
(veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 2 vom 30.01.2016)

1. Zuwendungszweck/Gegenstand der Förderung

1.1 Die Stadt Leipzig gewährt Student/-innen, die zur Aufnahme eines Studiums ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz erstmalig in Leipzig anmelden auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 150,00 EUR (Zuzugsbonus).

1.2 Der Zuzugsbonus ist eine freiwillige Leistung der Stadt Leipzig, auf die kein Rechtsanspruch besteht und wird vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel gewährt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Leipzig gewährt einen Zuzugsbonus nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Hauptsatzung der Stadt Leipzig in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage nachfolgend ausgewiesener rechtlicher Grundlagen, insbesondere:

- Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG)
- Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG)
- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Als Student/-in nach Punkt 1 gilt, wer im Jahr der Antragstellung an einer in Punkt 4 genannten Hochschule immatrikuliert ist und den Semesterbeitrag entrichtet hat. Dies ist durch eine aktuelle Bescheinigung der Hochschule nach § 9 BAföG nachzuweisen.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Studenten/-innen, deren Ausbildung in einem dualen System mit einem Unternehmen durchgeführt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Den Zuzugsbonus kann beantragen, wer als Student/-in an einer der folgenden Hochschulen nach § 1 i. V. m. §§ 106 bis 108 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) immatrikuliert ist:

- Universität Leipzig,
- Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur,
- Hochschule für Musik und Theater,
- Hochschule für Grafik und Buchkunst,
- Handelshochschule Leipzig,
- Hochschule für Telekommunikation Leipzig,
- Designhochschule Leipzig

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss nach dieser Fachförderrichtlinie als einmalige Festbetragsfinanzierung in Höhe von 150 Euro gewährt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der Zuzugsbonus wird einmalig und nur auf schriftlichen Antrag, vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, nach folgendem Verfahren gewährt.

6.2 Das vollständig (bis auf die freiwilligen Angaben) ausgefüllte Antragsformular sowie alle unter 6.3 genannten Unterlagen sind bis spätestens 31.12. des Antragsjahres bei der Stadt Leipzig einzureichen. Später eingehende Anträge können erst im nachfolgenden Jahr berücksichtigt werden. Die Beweispflicht für die rechtzeitige und vollständige Einreichung liegt beim Antragsteller.

6.3 Der Antragsteller hat folgende Unterlagen einzureichen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bescheinigung der Hochschule nach § 9 BAföG,
- ggf. Nachweise über studienvorbereitende Tätigkeiten (6.4) und/oder eine Studienverlaufsbescheinigung (6.5)

6.4 Der Zuzug mit Hauptwohnung oder alleinigen Wohnsitz nach Leipzig muss innerhalb eines halben Jahres vor oder nach Beginn des Studiums in Leipzig erfolgen. Erfolgte der Zuzug mehr als ein halbes Jahr vor Beginn des Studiums, kann der Zuzugsbonus erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Zwischenzeit der Vorbereitung des Studiums diente (Praktika, Sprachkurse etc.).

6.5 Erfolgte die Immatrikulation an einer Leipziger Hochschule in ein höheres Fachsemester, so muss dies durch eine Studienverlaufsbescheinigung oder Vergleichbares nachgewiesen werden.

6.6 Die Anmeldung von Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz muss mit dem Zuzug nach Leipzig erfolgen. Hauptwohnung ist die vorwiegend genutzte Wohnung, also der Wohnort, an welchem der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt. Ein alleiniger Wohnsitz liegt vor, wenn nur ein Wohnsitz in Deutschland besteht. Maßgeblich ist der Status des Wohnsitzes in Leipzig zum 31.12. des Antragsjahres.

6.7 Der Statuswechsel von Neben- in Hauptwohnsitz in Leipzig stellt keine Anspruchsgrundlage dar, da die Wohnung in Leipzig schon bezogen wurde.

6.8 Über den Antrag entscheidet die Stadt Leipzig im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Zuständig für die Bearbeitung ist die Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde der Stadt Leipzig. Sofern erforderlich, wird der Antragsteller entsprechend angehört. Bringt der Antragsteller die notwendigen Unterlagen oder Informationen nicht innerhalb einer durch die Behörde bestimmten Frist bei, ist eine Gewährung des Zuzugsbonus nicht möglich. Infolgedessen wird der Antrag kostenfrei, gemäß § 3 Verwaltungskostensatzung der Stadt Leipzig, mittels Bescheid abgelehnt.

6.9 Sind alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, zahlt die Stadt Leipzig bis spätestens Ende des zweiten Quartals des Folgejahres der Antragstellung den Zuzugsbonus an den Berechtigten aus. Die Bewilligung wird in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren mittels eines Bescheides mindestens vier Wochen vor Auszahlung bekannt gegeben.

6.10 Es erfolgt keine Barauszahlung. Bei Antragstellung ist zwingend eine aktuelle Bankverbindung anzugeben. Jede Änderung ist der Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde der Stadt Leipzig unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Ist eine Überweisung auf Grund nicht mehr aktueller oder unrichtiger Bankdaten erfolglos, wird keine Nachermittlung durch die Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde angestellt. Sofern keine aktuelle Bankverbindung mitgeteilt wird, entfällt der Anspruch auf Gewährung drei Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides.

6.11 Erhält die Stadt Leipzig während der Antragsprüfung oder nach Bewilligung des Zuzugsbonus Kenntnis von Tatsachen, welche zur Ablehnung des Antrages geführt hätten, so kann die Bewilligung abgelehnt oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Stadt Leipzig behält sich vor, den ausgezahlten Zuzugsbonus zurückzufordern.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen/Übergangsregelung

7.1 Keine Berechtigung zum Erhalt des Zuzugsbonus haben Personen, die bereits einen Zuzugsbonus - unabhängig von der Höhe oder Art der Zahlung - erhalten haben. Die Berechtigung entfällt ebenfalls, wenn bereits zuvor ein Antrag auf Grund unwahrer Angaben abgelehnt oder die Erteilung zurückgenommen wurde.

7.2 Sämtliche gemachten Angaben werden zum Zwecke der Prüfung der Antragsvoraussetzungen und zur Zahlung des Zuzugsbonus gemäß § 13 Sächsisches Datenschutzgesetz gespeichert und verarbeitet. Da es sich hierbei um zahlungsbegründende Unterlagen handelt, werden diese zehn Jahre aufbewahrt.

7.3 Mit In-Kraft-Treten dieser Fachförderrichtlinie tritt die bis dahin geltende Fachförderrichtlinie zur Erteilung des Zuzugsbonus außer Kraft. Die Anträge, die vor dem In-Kraft-Treten eingegangen sind, werden nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fachförderrichtlinie entschieden.

8. In-Kraft-Treten

Diese Fachförderrichtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.